

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe

vom 5. November 2015

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe erlässt gemäß Art. 18, 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 26.10.2015 genehmigte Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe."
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neudrossenfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Kulmbach; die technische Überwachung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Neudrossenfeld, die Gemeinde Trebgast und die Stadt Kulmbach.
- (2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres auf Antrag aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die folgenden Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder:

Gemeinde Neudrossenfeld:

die Ortsteile Buch am Sand, Dreschen, Eberhardtsreuth, Eichberg, Fichtelhof, Fohlenhof, Grauenthal, Hainbühl, Heidemühle, Hölle, Hornungsreuth mit der Einöde Hintere Gemeinde, Igelsreuth, Langenstadt, Hintere und Vordere Lehen, Neuenreuth am Main, Oberbrücklein, Rohr, Schwingen, Unterbrücklein, Unterlettenrangen, Unterobersang, Waldau und Wehelitz.

Gemeinde Trebgast:

die Ortsteile Lindau und Rehleiten

Stadt Kulmbach:

die Stadtteile Donnersreuth, Gößmannsreuth, Leuchau, Oberzettlitz, Rothenhügl und Unterzettlitz.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände (Wassergäste) mit Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Einbau, die Unterhaltung und Freihaltung von Anlageteilen für den Feuerschutz (Hydranten, die dazugehörige Absperrvorrichtung und Hinweisschilder) sind nicht Aufgaben des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die / der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der / dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 10.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte der Verbandsräte zufallen. Maßgebend für die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern anzurechnenden Wassermengen ist die der jeweiligen Wahlperiode vorausgehende Erhebung vom 31. Dezember. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Ersten Bürgermeister und die von ihrem Vertretungsorgan per Beschluss bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten, für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des / der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die / Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie der Wasserwart, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der / dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, den Stellenplan für die Dienstkräfte und den Finanzplan einschließlich notwendiger Nachträge;
 4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der / dem Verbandsvorsitzenden, der / dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die / der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:
 1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen.
 2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen
 3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von bis zu 25.000 EUR zu vergeben;
 4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
 6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkraften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15 Wahl der / des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die / Der Verbandsvorsitzende und ihr / sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die / Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Die / Der Verbandsvorsitzende und ihr / sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16 Zuständigkeit der / des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die / Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die / Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie / Er erfüllt die ihr / ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Sie / Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der / dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die / Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet selbstständig
 - über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu 10.000 EUR im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltsplanes,
 - über die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 € und von außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500 €.
 - über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis 500,00 €, sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis 2.000 €.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter); wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung der / des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der / des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis 3.000 Einwohner entsprechend, sofern sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis, der im vorletzten Jahr im Versorgungsgebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis, der im vorletzten Jahr im Versorgungsgebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1.000 m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermengen trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1.000 m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermengen trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat der Säumnis gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Neudrossenfeld mit geführt.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Die endgültige Anerkennung der Jahresrechnung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) erfolgt die Entlastung der Jahresrechnung gleich nach der örtlichen Prüfung und Feststellung durch die Verbandsversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach anordnen.

§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 52 vom 28. Dezember 1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 11.06.2014 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 19. Juni 2014) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 5. November 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Lindauer Gruppe

Harald Hübner
Verbandsvorsitzender